



Positionspapier 06 / 2015

Irrtümer zum Thema Fussgängerstreifen

www.fussverkehr.ch



Fussverkehr Schweiz
Mobilité piétonne Suisse
Mobilità pedonale Svizzera

Impressum

Herausgeber	Fussverkehr Schweiz Klosbachstrasse 48 8032 Zürich Telefon +41 (0)43 488 40 30 Telefax +41 (0)43 488 40 39 info@fussverkehr.ch www.fussverkehr.ch
Autor(en)	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI / VSS
Redaktion	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI / VSS
Titelbild	Fussverkehr Schweiz
Layout/Druck	Fussverkehr Schweiz
Zitationsvorschlag	Schweizer, Thomas, Irrtümer zum Thema Fussgängerstreifen Fussverkehr Schweiz, Zürich, Positionspapier Juni 2015



Position 2015/06

Irrtümer zum Thema Fussgängerstreifen

Fussverkehr Schweiz sieht sich immer wieder mit Behauptungen zum Thema Fussgängerstreifen konfrontiert, denen die fachliche Basis fehlt. In der Regel ist diesen Behauptungen gemein, dass sie aus der Optik der Motorfahrzeuglenkenden formuliert sind und dabei die Bedürfnisse und Voraussetzungen der Zufussgehenden ausblenden. Im Folgenden werden die wichtigsten Behauptungen aufgegriffen und entkräftet.

Irrtum 1: Fussgängerstreifen bieten keine Sicherheit. Sie regeln nur den Vortritt.

Fussgängerstreifen sind durchaus eine Sicherheitsmassnahme. Es ist davon auszugehen, dass die Fussgänger bei Fehlen eines Streifens nicht auf die Querung verzichten. Ist kein Streifen in unmittelbarer Nähe erfolgt die Querung in der Regel auf der Wunschlinie des Fussgängers. Die Sicherheitsaspekte des Fussgängerstreifens werden in diversen Studien belegt. Folgende Aspekte sind dabei relevant:

- Fussgängerstreifen zeigen den Zufussgehenden, wo sich die vortrittsberechtigten und verkehrstechnisch optimierte Querungsstelle befindet. Diese Gewissheit, am „richtigen“ Ort zu queren bietet sowohl objektive als auch subjektive Sicherheit. Ohne diesen Hinweis queren die Fussgänger möglicherweise am falschen (gefährlichen) Ort.
- Fussgängerstreifen zeigen den Fahrzeuglenkenden an, dass hier eine Querungsstelle für Fussgänger besteht und dokumentieren, dass mit Fussgängern gerechnet werden muss. Das Strassenverkehrsgesetz schreibt in Art. 33 Abs. 2 SVG vor: «Vor Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriffe sind, ihn zu betreten.» Deshalb sind Fahrzeuglenkende bei Fussgängerstreifen grundsätzlich aufmerksamer und achten eher auf Fussgänger als an Orten, wo es keine Hinweise auf querende Fussgänger gibt.
- Fussgängerstreifen verpflichten Fahrzeuglenkende, dem Fussgänger den Vortritt zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt für beide Fahrstreifen und wird von der grossen Mehrheit der Fahrzeuglenkenden (leider nicht von allen) eingehalten. Im Schutze der haltenden Autos ist eine sichere Querung möglich. An Orten ohne Fussgängerstreifen und somit ohne Verpflichtung auf beiden Fahrstreifen anzuhalten, muss der Fussgänger oder die Fussgängerin oft lange warten, entweder auf die Situation, dass die Fahrzeuge von beiden Seiten (freiwillig) anhalten oder dass eine genügende Zeitlücke zwischen den Fahrzeugen entsteht, die eine sichere Querung erlaubt. Je länger die Wartezeit dauert, desto grössere Risiken nehmen die Fussgänger in Kauf und nutzen oft zu knappe Zeitlücken, was zu gefährlichen Situationen führt.

- Im Bereich von Fussgängerstreifen darf nicht überholt werden. Die Gefährdung durch überholende Fahrzeuge ist somit bei Fussgängerstreifen geringer als ohne Streifen.
- Fussgängerstreifen schliessen ein Halte- und Parkverbot mit ein. Dadurch wird die Gefahr, dass die Sicht auf den Fussgänger durch haltende oder parkierende Fahrzeuge eingeschränkt wird, verhindert. Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen enthalten kein solches Halte- und Parkverbot.
- Fussgängerstreifen sind nicht nur eine gelbe Markierung, sondern gemäss VSS-Norm ein Infrastrukturelement, das wie alle anderen Bestandteile des Strassenraumes seriös geplant, projektiert und gebaut werden müssen. Für Querungsstellen ohne Vortritt bestehen noch keine Normen. Damit eine Querungsstelle ohne Vortritt die gleiche Sicherheit bietet wie ein Fussgängerstreifen, müssen ebenbürtige sicherheitstechnische Voraussetzungen erfüllt werden.
- Fussgängerstreifen sind für Sehbehinderte und Blinde wichtige Orientierungspunkte. Einerseits werden Blindenführhunde so trainiert, dass sie Fussgängerstreifen erkennen und Blinde damit zum richtigen Querungsort führen können. Andererseits können Personen mit stark eingeschränktem Sehvermögen die Konturen von Fussgängerstreifen erkennen nicht aber die gegenüberliegende Strassenseite. Der Fussgängerstreifen signalisiert den Sehbehinderten, dass sich auf der anderen Strassenseite ein gesicherter Ort befindet, wo sie nicht Gefahr laufen, auf ein parkiertes Auto oder eine Rabatte zu stossen.

Irrtum 2: Schwach frequentierte Fussgängerstreifen sind gefährlich

In der VSS-Norm 640 241 steht, dass Fussgängerstreifen eine Mindestfrequenz von 50 Personen in der Spitzenstunde aufweisen müssen oder über mehrere Stunden gleichmässig frequentiert sein sollen. Dahinter steht der Irrtum, dass Fussgängerstreifen, die diese Frequenzen nicht erreichen, gefährlich seien und deshalb – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – vermieden werden sollen. Auf dieser Basis werden zurzeit in der ganzen Schweiz Fussgängerstreifen, welche diese Frequenz nicht erreichen, entfernt. Mit der gleichen Argumentation werden von den Behörden zahlreiche Begehren für neue Fussgängerstreifen nicht bewilligt.

Folgende Fakten stehen einer Aufhebung von „schwach frequentierten Fussgängerstreifen entgegen:

- Es gibt keine Studie, welche nachweist, dass schwach frequentierte Fussgängerstreifen gefährlich sind. Im VSS-Forschungsbericht wird dazu festgehalten: „Aus Sicherheitsgründen konnte die Notwendigkeit von Mindestwerten für die Anzahl von Fahrzeugen und querenden Fussgängern für die Anordnung von Fussgängerstreifen in keiner bisherigen Forschung nachgewiesen werden.“¹ Und weiter: „Zu diesem Thema liegen keine gesicherten Forschungsergebnisse vor. Es besteht jedoch ein grosser Konsens, dass bei Querungen mit einer hohen Bedeutung für besondere Benutzergruppen (Kinder, Schüler, Betagte, Behinderte) ein Fussgängerstreifen – unabhängig von der Verkehrsbelastung und der Fussgängerfrequenzen – markiert werden soll.“²
- Die Querungsbedürfnisse der Zufussgehenden bleiben unverändert, unabhängig davon, ob ein Fussgängerstreifen markiert ist oder nicht. Die Kernfrage lautet damit: Kann die Sicherheit

¹ Ivan Belopitov, Marc Laube, Steffen Niemann, Lukas Ostermayr, Gianantonio Scaramuzza, Forschungsarbeit VSS 2008/302, 2011, S. 11

² Ivan Belopitov, Marc Laube, Steffen Niemann, Lukas Ostermayr, Gianantonio Scaramuzza, Forschungsarbeit VSS 2008/302, 2011, S. 85

erhöht werden, wenn an einer relativ schwach frequentierten Querungsstelle durch Entfernung des Fussgängerstreifens dem Fussgänger der Vortritt entzogen wird und für den Fahrzeuglenker die Querungsstelle als solche nicht mehr erkennbar ist? Die Antwort lautet: Nein. Denn es ist zu bezweifeln, dass allein durch eine Demarkierung eines Fussgängerstreifens das Sicherheitsniveau der Querungsstelle erhöht werden kann.

- Die Querungsstelle ergibt sich aus der Logik einer Fusswegnetzplanung. In kleineren Gemeinden ist es naheliegend, dass die einzelnen Fussgängerstreifen relativ schwach frequentiert sind. Sollen Fussgänger in kleinen Gemeinden benachteiligt werden, in dem hier keine Fussgängerstreifen angeboten werden?
- Mit dem Fuss- und Wanderweggesetz FWG besteht eine Rechtsgrundlage, die festlegt, dass das Fusswegnetz sinnvoll verknüpft werden muss. Der Fussgängerstreifen ist Teil des Fusswegnetzes. Es müssen alle wichtigen Einrichtungen (Wohngebiete, Kindergärten und Schulen, Arbeitsplätzen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentlichen Einrichtungen, Erholungsanlagen, Einkaufsläden usw.) miteinander verbunden werden³. Die Fussgängerfrequenzen spielen dabei keine Rolle. In einer parlamentarischen Anfrage hat der Bundesrat bekräftigt, dass Fusswegnetze zusammenhängend sein müssen und Fussgängerstreifen nur aufgehoben werden dürfen, wenn die zuständigen Behörden für angemessenen Ersatz sorgen (Ersatzpflicht)⁴.
- Bei Kindern, älteren Leuten oder Menschen mit Behinderung besteht ein Konsens, dass für diese Benutzergruppen ein Fussgängerstreifen – auch bei geringeren Frequenzen – angezeigt ist. Es besteht somit ein Konsens, dass mit einem Fussgängerstreifen das Sicherheitsniveau für diese Gruppen erhöht werden kann. Es ist nicht einsichtig, warum das für andere Fussgänger nicht auch gelten soll.
- Die Mindestfrequenzen sind kein Sicherheitskriterium. Für die Sicherheit des einzelnen Fussgängers ist es unerheblich, wie viele Fussgänger am selben Tag oder in der selben Stunde den Fussgängerstreifen schon benutzt haben. Wichtig ist einzig die Interaktion zwischen Fahrzeuglenker und Fussgänger im konkreten Zeitpunkt der Querung.

Irrtum 3: An Fussgängerstreifen treten Fussgänger überraschend auf die Fahrbahn und die Fahrzeuglenkenden können nicht mehr bremsen.

In Einzelfällen ist es möglich, dass Fussgänger überraschend auf die Fahrbahn treten. Es ist jedoch unbestritten, dass:

- gemäss Unfallstatistik der überwiegende Teil der schweren Fussgängerstreifen-Unfälle die Motorfahrzeuglenkenden als alleinige Verursacher bezeichnet werden⁵. Die detaillierte Unfallauswertung zeigt auch, dass ca. die Hälfte der Fussgänger auf der zweiten Fahrbahnhälfte verunfallt. In diesen Fällen kann sicherlich nicht von einem überraschenden Betreten des Streifens gesprochen werden.
- Der Querungsvorgang darf nicht nur aus der Optik des Fahrzeuglenkenden sondern muss auch aus der Optik des Fussgängers betrachtet werden muss. Das überraschende Betreten der Fahrbahn ist die Optik des Fahrzeuglenkenden. In der Optik des Fussgängers besteht die

³ Art. 2 FWG

⁴ 14.3720 – Interpellation Thomas Hardegger Rückbau von Fussgängerstreifen
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143720

⁵ bfu-Sicherheitsdossier Nr. 11, 2013, Seite 51

Absicht zu queren. Er (oder sie) tut dies aus seiner Optik nicht überraschend und er hat auch nicht die Absicht den Fahrzeuglenkenden zu überraschen. Auch Fussgänger können von Autos überrascht werden, nämlich dann, wenn sie ihre Aufmerksamkeit beim Queren nicht auf den Fahrverkehr richten.

Irrtum 4: Ohne Fussgängerstreifen achten die Fussgänger besser auf den Verkehr

Auch hier ist sowohl die Optik des Fahrzeuglenkenden als auch die Optik des Fussgängers zu betrachten. Ohne Fussgängerstreifen achten die Fahrzeuglenkenden weniger auf die Fussgänger. Der Fussgängerstreifen erhöht die Verpflichtung des Fahrzeuglenkenden auf Fussgänger zu achten und anzuhalten, wenn diese queren wollen. Wird der Fussgängerstreifen weggelassen, fällt diese Verpflichtung weg. Die Verantwortung für die sichere Querung wird vom Fahrzeuglenkenden zum Fussgänger verlagert. Es ist dann die Aufgabe des Fussgängers vollumfänglich für die eigene Sicherheit zu schauen. Kinder und ältere Leute sind aber oft nicht in der Lage, die Verkehrssituation richtig einzuschätzen. Sie sind auf das Vortrittsrecht angewiesen.

Für die Förderung des Fussverkehrs müssen Massnahmen ergriffen werden, welche den Fussverkehr begünstigen. Mit einer Aufhebung des Vortritts wird der Fussverkehr benachteiligt.

Irrtum 5: Fussgänger sollen zu ihrer eigenen Sicherheit Umwege in Kauf nehmen.

In Leitbildern und Zielsetzungen von Bund, Kantonen und Gemeinden wird die Förderung des Fussverkehrs als nachhaltige Mobilitätsform angestrebt. Dies kann nur durch direkte, attraktive und sichere Wege erreicht werden. Umwege stehen dieser Zielsetzung entgegen.

Umwege werden von den Fussgängern nur schlecht akzeptiert und führen zu einer grossen Zahl von Regelmissachtungen bei der Strassenquerung. Ein Fussgängerstreifen, welcher im Abstand von 30 Meter von der gewünschten Querungsstelle entfernt liegt, führt bereits zu einem Umweg von 60 Metern, was einer Gehzeit von einer Minute entspricht. Umwege werden daher oft nicht akzeptiert, insbesondere, wenn die Umwege zusätzlich mit zusätzlichen Höhenunterschieden z.B. bei Unter- oder Überführung verbunden sind.

Irrtum 6: Das Handzeichen am Fussgängerstreifen bringt Sicherheit und soll wieder eingeführt werden.

Bezüglich Handzeichen sind sich die Verkehrssicherheitsfachleute aller Organisationen einig: Die Verpflichtung am Fussgängerstreifen ein Handzeichen zu geben, ist keine sinnvolle Verkehrssicherheitsmassnahme. ASTRA, bfu, TCS und VCS lehnen die Handzeichenpflicht mit ähnlichen Argumenten ab. Der Vortritt am Fussgängerstreifen gilt international und ist international nicht an eine zusätzliche Bedingung (Handzeichen) geknüpft.

(Vgl. dazu auch die ausführliche Begründung im Faktenblatt

[Handzeichen am Fussgängerstreifen?](#)

<http://www.fussverkehr.ch/publikationen/faktenblaetter-positionsapiere/>